

Studienordnung
für den
Studiengang
Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht
an der
Universität Siegen

Vom 20. Juni 2000

in der Fassung vom 31. Juli 2006*

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

* Diese Fassung beruht auf den Beschlüssen des Fachbereichsrates des Fachbereichs 5 vom 17. Mai 2000, 12. Februar 2003, 26. Mai 2004 und 26. Oktober 2005.

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Studienziel**
- § 2 Studienbeginn, Studienabschnitte, Regelstudienzeit**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Lehrveranstaltungen im Grundstudium**
- § 5 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium**
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zu Übungen für Fortgeschrittene und Seminaren**
- § 7 Lehrveranstaltungen in Wahlfächern**
- § 8 Berufspraktische Tätigkeit**
- § 9 Studienplan**
- § 10 In-Kraft-Treten**
- § 11 Geltung, Übergangsregelung**

Anhang: Studienplan

§ 1

Studienziel

- (1) Das Studium des Deutschen und Europäischen Wirtschaftsrechts dient der Vorbereitung auf den Erwerb des Grades eines „Diplom-Wirtschaftsjuristen“/einer „Diplom-Wirtschaftsjuristin“ nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht.
- (2) ¹ Zu diesem Zweck werden Kenntnisse in den Disziplinen der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftswissenschaften, deren Methoden und die interdisziplinären Zusammenhänge vermittelt. ² Die Studierenden sollen die Fähigkeit zur selbständigen Gewinnung und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erlangen.

§ 2

Studienbeginn, Studienabschnitte, Regelstudienzeit

- (1) ¹ Das Studium umfasst 142 Semesterwochenstunden. ² Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. ³ Das Studium kann nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹ Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. ² Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung und das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. ³ Die Diplomprüfung soll im neunten Semester erfolgen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Studium sind die Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
- (2) Studierende ohne Hochschulreife müssen vor Studienbeginn den Nachweis der besonderen Eignung erbracht haben. Umfang und Art des Nachweises regelt die 'Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung' der Universität Siegen.

§ 4

Lehrveranstaltungen im Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen in einem Gesamtvolumen von 74 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Im Einzelnen ist an folgenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen:
 1. Vorbereitende Lehrveranstaltungen:
 - a) Einführung in die Rechtswissenschaft (2 SWS)
 - b) Statistik (2 SWS)
 - c) Mathematik (4 SWS)
 2. Zivilrecht:
 - a) Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts (2 SWS)
 - b) Schuldrecht I (2 SWS)
 - c) Schuldrecht II (3 SWS)
 - d) Sachenrecht (2 SWS)
 - e) Grundzüge des Familien- und Erbrechts (2 SWS)
 - f) Handelsrecht (2 SWS)
 - g) Übungen im Zivilrecht (2 SWS)
 - h) Zwei Arbeitsgemeinschaften im Bürgerlichen Recht (je 2 SWS)
 3. Öffentliches Recht:
 - a) Verfassungsrecht (2 SWS)
 - b) Allgemeines Verwaltungsrecht (2 SWS)
 - c) Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts (2 SWS)
 - d) Grundzüge des Sozialrechts (1 SWS)
 - e) Grundzüge des Steuerrechts (2 SWS)
 - f) Grundzüge des Umweltrechts (2 SWS)
 - g) Grundlagen des Europarechts (2 SWS)
 - h) Übungen im Öffentlichen Recht (2 SWS)
 - i) Zwei Arbeitsgemeinschaften im Öffentlichen Recht (je 2 SWS).
 4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Buchführung und Abschluss (2 SWS) mit Übungen (2 SWS)
 - b) Kosten- und Erlösrechnung (2 SWS) mit Übungen (2 SWS)
 - c) Produktion (2 SWS) mit Übungen (2 SWS)
 - d) Absatz (2 SWS) mit Übungen (2 SWS)
 - e) Investition und Finanzierung (2 SWS) mit Übungen (2 SWS)
 5. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Makroökonomik I (2 SWS) mit Übungen (2 SWS)
 - b) Mikroökonomik I (2 SWS) mit Übungen (2 SWS)

- (3) ¹ Über die Teilnahme an je einer Arbeitsgemeinschaft im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht ist ein Nachweis zu erbringen. ² Sind Leistungen erbracht worden (Klausurarbeiten, Hausarbeiten), wird ein Leistungsnachweis ausgestellt.

§ 5

Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern in einem Gesamtumfang von 56 Semesterwochenstunden.
- (2) Pflichtfächer sind:
1. Zivilrecht:
 - a) Gesellschaftsrecht I (2 SWS)
 - b) Gesellschaftsrecht II (2 SWS)
 - c) Arbeitsrecht I (2 SWS)
 - d) Arbeitsrecht II (2 SWS)
 - e) Insolvenzrecht (2 SWS)
 - f) Internationales Privatrecht I (2 SWS)
 2. Öffentliches Recht:
 - a) Ausgewählte Bereiche des öffentlichen Wirtschaftsrechts I (2 SWS)
 - b) Ausgewählte Bereiche des öffentlichen Wirtschaftsrechts II (2 SWS)
 - c) Ausgewählte Bereiche des Europarechts (2 SWS).
 3. Fachspezifische Fremdsprachen:
 - a) English Law and Language I (2 SWS)
 - b) English Law and Language II (2 SWS)
 4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Controlling (2 SWS)
 - b) Handelsrechtlicher Jahresabschluss (2 SWS)
 - c) Internationales Management (2 SWS)
 - d) Personalmanagement (2 SWS)
- (3) Wahlpflichtfächer sind:
1. Zivilrecht
 - a) Wettbewerbsrecht (4 SWS)
 - b) Internationales Privatrecht II und Rechtsvergleichung (4 SWS)
 - c) Konzern- und Umwandlungsrecht (4 SWS)
 - d) Bankrecht* (4 SWS)
 2. Öffentliches Recht
 - a) Internationales öffentliches Wirtschaftsrecht* (4 SWS)
 - b) Umweltrecht (4 SWS)
 - c) Steuerrecht (4 SWS)
 - d) Sozialversicherungsrecht (4 SWS)

* Kann derzeit nicht angeboten werden

3. Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer (spezielle Betriebswirtschaftslehren)

- a) Wertschöpfungsmanagement (8 SWS)
- b) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (8 SWS)
- c) Finanz- und Bankmanagement (8 SWS)
- d) Internationales Management (8 SWS)
- e) Internationale Rechnungslegung, Prüfung und Besteuerung (8 SWS)
- f) Marketing (8 SWS)
- g) Produktions- und Logistikmanagement (8 SWS)
- h) Wirtschaftsprüfung (8 SWS)
- i) Management kleiner und mittlerer Unternehmen (8 SWS)

- (4) ¹ In den Pflichtfächern sind jeweils Vorlesungen von je 2 Semesterwochenstunden zu hören (Gesamtumfang: 32 SWS). ² In den rechtswissenschaftlichen Pflichtfächern bedarf es außerdem der erfolgreichen Teilnahme an insgesamt drei Übungen für Fortgeschrittene/Seminaren, und zwar an einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, an einer weiteren Übung für Fortgeschrittene oder einem Seminar im Zivilrecht, ferner an einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Seminar im Öffentlichen Recht (Gesamtumfang: 6 SWS). Der Besuch der Lehrveranstaltungen „English Law and Language I / II“ ist nicht erforderlich, wenn ein Auslandsstudium im englischen Sprachraum absolviert wird oder der/die Studierende während eines Studienaufenthalts im nicht-englischen Sprachraum an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache im Umfang von mindestens 4 SWS erfolgreich teilgenommen hat.
- (5) ¹ Aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer sind ein rechtswissenschaftliches und ein betriebswirtschaftliches Fach zu wählen. ² In dem rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtfach sind Vorlesungen von 4 Semesterwochenstunden zu hören, in dem betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfach 8 Semesterwochenstunden (Gesamtumfang: 12 SWS). ³ In dem rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtfach bedarf es der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Seminar (2 SWS).
- (6) In betriebswirtschaftlichen Fächern umfasst das Studium außer den Vorlesungen gemäß Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 2 die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren von je 2 Semesterwochenstunden (Gesamtumfang: 4 SWS); es gilt § 18 Absatz 3 der Diplomprüfungsordnung des Studienganges Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht entsprechend.
- (7) ¹ Die Teilnahme an Übungen für Fortgeschrittene/Seminaren ist erfolgreich, wenn Leistungsnachweise erbracht sind. ² Leistungsnachweise in rechtswissenschaftlichen Übungen für Fortgeschrittene sind zu erbringen durch die Anfertigung einer Klausurarbeit und einer Hausarbeit; die Hausarbeit kann aufgrund einer entsprechenden Regelung des Hochschullehrers durch eine Klausurarbeit ersetzt werden. ³ Leistungsnachweise eines rechtswissenschaftlichen Seminars sind zu erbringen durch die Anfertigung einer Seminararbeit mit einem mündlichen Vortrag und einem anschließenden Kolloquium. ⁴ Für die Leistungsnachweise in betriebswirtschaftlichen Übungen für Fortgeschrittene/Seminaren gelten die Regelungen der Studienordnung des Studienganges Betriebswirtschaftslehre.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zu Übungen für Fortgeschrittene und Seminaren

¹ Voraussetzung für die Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen Übung für Fortgeschrittene oder an einem rechtswissenschaftlichen Seminar gemäß § 5 Absatz 4 und 5 ist die erfolgreich abgelegte Diplom-Vorprüfung in dem Fach, das Gegenstand der Übung oder des Seminars ist (Zivilrecht oder Öffentliches Recht). ² Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem betriebswirtschaftlichen Seminar bestimmt der jeweilige Hochschullehrer.

§ 7

Lehrveranstaltungen in Wahlfächern

¹ Während des gesamten Studiums soll an Lehrveranstaltungen in Wahlfächern im Gesamtumfang von 12 Semesterwochenstunden teilgenommen werden. ² Es wird empfohlen, rechtswissenschaftliche Wahlveranstaltungen im Zivilprozessrecht (2 SWS), im Zwangsvollstreckungsrecht und einstweiligen Rechtsschutz (2 SWS), in der Vertragsgestaltung („contracting“, 2 SWS) sowie im Strafrecht (2 SWS) zu besuchen. ³ Des Weiteren werden Lehrveranstaltungen im Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch und Wirtschaftsspanisch sowie in der Volkswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik und in den Medienwissenschaften empfohlen.

§ 8

Berufspraktische Tätigkeit

- (1) ¹ Die Studierenden müssen während ihres Studiums eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 13 Wochen in einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen oder einer geeigneten freiberuflichen Praxis/Kanzlei oder in einer geeigneten öffentlichen Stelle (Behörde, Gericht) durchführen. ² Es wird empfohlen, die berufspraktische Tätigkeit nach der bestandenen Diplom-Vorprüfung zu absolvieren.
- (2) ¹ Die berufspraktische Tätigkeit ist als Blockpraktikum durchzuführen. ² Sie kann in zwei Abschnitte unterteilt werden; der kürzere Abschnitt muss eine Dauer von mindestens vier Wochen erreichen.
- (3) Eine geeignete berufliche Vor- und Ausbildung oder eine geeignete Berufstätigkeit vor der Aufnahme des Studiums steht der berufspraktischen Tätigkeit gemäß Absatz 1 gleich.

§ 9
Studienplan

Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Aufbau des Studiums; insbesondere wird vorgeschlagen, in welchem Studiensemester an den Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums teilzunehmen ist.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung in der Fassung vom 31. Juli 2006 tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

§ 11
Geltung, Übergangsregelung

Für die Anwendung dieser Studienordnung in der geänderten Fassung vom 31. Juli 2006 sowie für die Übergangsregelung gilt § 36 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 5 - Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht - vom 26. Oktober 2005.

Siegen, den 31. Juli 2006

Der Rektor

(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)